



# **DATENSCHUTZ-LEITLINIE DER STAATLICHEN HOCHSCHULE FÜR MUSIK UND DARSTELLENDE KUNST STUTTGART**

**VERÖFFENTLICHT AM: 15.12.2025**



STAATLICHE HOCHSCHULE  
FÜR MUSIK UND  
DARSTELLENDE KUNST  
STUTTGART

# Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis2

- 1 Einleitung3
  - 1.1 Zuständigkeit3
  - 1.2 Geltungsbereich3
- 2 Leitlinie & Strategie3
  - 2.1 Zweck und strategische Bedeutung3
  - 2.2 Anforderungen interessierter Parteien4
    - 2.2.1 Der Gesetzgeber4**
    - 2.2.2 Beschäftigte4**
    - 2.2.3 Kunden und Lieferanten4**
    - 2.2.4 Personalrat4**
  - 2.3 Risiken bei Nicht-Einhaltung der DSGVO/ Nicht-Umsetzung des DSMS5
  - 2.4 Chancen & Ziele5



## **1. EINLEITUNG**

### **1.1 ZUSTÄNDIGKEIT**

---

Zuständig für dieses Dokument sind der Datenschutzbeauftragte (DSB) und der Datenschutzkoordinator (DSKO).

Das Dokument ist von der Hochschulleitung freizugeben.

### **1.2 GELTUNGSBEREICH**

---

Diese Leitlinie gilt für den gesamten Verantwortungsbereich der Verantwortlichen, der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart.

## **2. LEITLINIE & STRATEGIE**

### **1.3 ZWECK UND STRATEGISCHE BEDEUTUNG**

---

Der Schutz von personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben und sollte integraler Bestandteil der Leitkultur des Verantwortlichen sein. Die Hochschulleitung trägt die Verantwortung zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Gesetze und Normen.

Die Hochschulleitung definiert zur Umsetzung folgender Strategien:

- Aufbau und ständige Verbesserung eines Datenschutzmanagementsystems (DSMS) nach den Vorgaben der DSGVO,
- Umsetzung und Nachverfolgung der sich hieraus ergebenden Maßnahmen,
- Überprüfung der Wirksamkeit.

Die Hochschulleitung verpflichtet sich, den Aufbau und die Verbesserung des DSMS zu unterstützen.

Die Gewährleistung des Datenschutzes ist nicht nur Aufgabe der Führungskräfte oder Hochschulleitung. Jeder Mitarbeiter muss sich seiner besonderen Verantwortung beim Umgang mit personenbezogenen Daten und damit verbundenen IT-Anwendungen, -Systemen bewusst sein und bei seiner täglichen Arbeit entsprechend der datenschutzrechtlichen Vorgaben, Dienst- oder Arbeitsanweisungen/Richtlinien sowie eigenverantwortlich sensibel handeln.

Verletzungen von Sorgfaltspflichten, die den Datenschutz gefährden, können ggf. verfolgt werden und ziehen disziplinarische, arbeitsrechtliche oder zivil- und strafrechtliche Maßnahmen nach sich.



## **1.4 ANFORDERUNGEN INTERESSIERTER PARTEIEN**

---

An den Verantwortlichen werden zahlreiche Anforderungen gestellt. Diese können interner und externer Herkunft sein. Diese sog. interessierten Parteien verfolgen ein Interesse am Datenschutzmanagementsystems des Verantwortlichen.

Dazu gehören insbesondere folgende Parteien und deren Interessen:

### **1.4.1 DER GESETZGEBER**

- Einhaltung der Gesetze und damit verbundenen Konkretisierungen, Richtlinien etc.

### **1.4.2 BESCHÄFTIGTE**

- Rechtmäßige Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten
- Vertraulichkeit im Umgang mit ihren Daten
- Verfügbarkeit im Umgang mit ihren Daten
- Transparenz im Umgang mit ihren Daten
- Keine Erhebung oder Nutzung von personenbezogenen Daten, die nicht für das Arbeitsverhältnis notwendig sind
- Schutz der Persönlichkeitsrechte
- Schutz vor unangemessener Benachteiligung
- Vertrauensverhältnis zum Arbeitgeber
- Rechtmäßigkeit bei Weitergabe ihrer Daten
- Sicherung und Schutz ihrer Daten nach gängigem Stand der Technik

### **1.4.3 KUNDEN UND LIEFERANTEN**

- Rechtmäßige Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten
- Vertraulichkeit im Umgang mit ihren Daten
- Verfügbarkeit im Umgang mit ihren Daten
- Transparenz im Umgang mit ihren Daten
- Keine Erhebung oder Nutzung von personenbezogenen Daten, die nicht für das Vertragsverhältnis notwendig sind
- Sicherung und Schutz ihrer Daten nach gängigem Stand der Technik
- Einhaltung von Verträgen und Vereinbarungen (bspw. NDAs, Geheimhaltungsvereinbarungen)

### **1.4.4 PERSONALRAT**

- Schutz der rechtmäßigen Verarbeitung personenbezogener Daten der Beschäftigten
- Schutzpflichten aus BetrVG
- Gemeinsame, vertrauensvolle Zusammenarbeit zum Schutz der Beschäftigten vor Verletzung der Persönlichkeitsrechte, Verhaltens- und Leistungskontrollen unter Zuhilfenahme personenbezogener Daten



## **1.5 RISIKEN BEI NICHT-EINHALTUNG DER DSGVO/ NICHT-UMSETZUNG DES DSMS**

---

Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben, entstehen Risiken für den Verantwortlichen. Dazu gehören insbesondere:

- Direkter finanzieller Schaden, bspw.:
  - o Bußgelder
  - o Schadenersatzzahlungen
- Imageschaden bspw.:
  - o Negativ-Presse
  - o Anzeigen
  - o Verlust von Vertrauen bei Kunden
  - o Verlust von Vertrauen bei Lieferanten
  - o Verlust von Vertrauen bei Beschäftigten
- Unzureichender Schutz der Daten, bspw.:
  - o Verfügbarkeit, Integrität, Vertraulichkeit der Daten
  - o Datenverlust
  - o Schutzbedürftigkeit von Daten und damit verbundenen IT-Systemen (Ausfall, Verfügbarkeit etc.)

## **1.6 CHANCEN & ZIELE**

---

Aus dem hohen Stellenwert des Datenschutzes ergeben sich daher die folgenden übergeordneten Ziele:

- Benutzer-/Anwenderbezogene Ausrichtung zur effektiven Einhaltung gesetzlicher Normen,
- Sicherstellung rechtlicher Anforderungen und gleichermaßen Schutz der Persönlichkeitsrechte von Betroffenen (Kunden, Mitarbeiter, Lieferanten etc.),
- Schutz von Geschäftsprozessen und damit verbundenen Daten,
- Nachweisebare Erfüllung der Sorgfaltspflichten und Vermeidung von Organisationsverschulden.

Ausgehend von den übergeordneten Zielen leiten sich folgende Teilziele ab:

- Schutz der Vertraulichkeit von Daten bzgl. unautorisiertem Zugriff/Einblick,
- Schutz der Integrität von Informationen bzgl. ungewollter Veränderung / unautorisierter Verfälschung,
- Schutz der Verfügbarkeit von Informationen bzgl. Systemausfällen / unautorisierter Manipulation,
- Gewährleistung der Gesetzeskonformität,
- Gewährleistung der Einhaltung vertraglicher Verpflichtungen gegenüber Kunden, Lieferanten.



12.12.2025

Martin Renz

---

Datum, Unterschrift Kanzler

